Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 9

Artikel: Landesfremde Rotkreuz-Organisationen : zum Schutz des schweizerischen Roten Kreuzes

Autor: Bohny / Ischer, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XXX. Jahrgang | Nr. 9 | 1. Mai 1922

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Landesfremde Rotkreuz-Organisationen	121
Hilfsaktion für Rußland	123
Schweizerischer Samariterbund	124
Schweizerischer Militärsanitätsverein	124
Aus dem Vereinsleben: Appenzell, Bodan, Boltigen, Bümpliz, Dietikon, Näfels, Seengen, Thal, Verband thurgauischer Samaritervereine, Wattwil, Wiedikon, Zürich, Zürich-Privat, Zürich und Umgebung, Zürcher-Oberland	125
Feld-, Alarm- oder Wettübung?	128
Kurpfuscherei	131

Landesfremde Rotkreuz-Organisationen.

Zum Schutz des schweizerischen Roten Kreuzes.

Es ist auffallend, wie mit dem Krieg auch in der Schweiz fremde Rotkreuz Organisationen aufgetaucht sind. Bei aller Anerkennung ihrer guten Zwecke müssen wir uns aber doch fragen, ob nicht für unser eigenes Rotes Kreuz dann und wann eine bedrohliche Konkurrenz entsteht. Es kommt hier und da vor, daß solche fremde Rotkreuz-Vereine Sammlungen veranstalten für ihr Land, und wenn wir dann für unsere eigenen Bedürfnisse an das Volk gelangen, so erhalten wir die Antwort, man hätte ja eben kürzlich gegeben. Natürlich handelt es sich um eine wahrscheinlich ungewollte Irreführung. Wir wissen auch, daß gewisse Firmen vom Ausland her nur unter der Bedingung Bestellungen aufgegeben haben, daß gleichzeitig ihren in der Schweiz etablierten Rotkreuz-Organisationen Beiträge zugesichert würden. Dies nur eines von vielen nicht gerade schönen Beispielen.

Die Angelegenheit ist im Schoß des internationalen Komitees besprochen worden. Die Folge davon waren eingehende Beratungen durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes. Es wurden von dieser Behörde folgende Bestimmungen aufgestellt, die dem internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf, sowie unsern Lesern hiermit zur Kenntnis gebracht werden sollen:

Landesfremde Rotkreuz-Organisationen.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar 1922 folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Laut Beschluß des internationalen Rotkreuz-Kongresses in Genf vom 5. April 1921 kann landesfremden Rotkreuz-Organisationen, sofern sie rein humanitäre Zwecke im Sinne des internationalen Roten Kreuzes verfolgen, gestattet werden, auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eigene Rotkreuz-Vereine zu bilden. Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes stellt hierfür folgende Bedingungen auf:

II.

Art. 1. Ueber die Erlaubnis zur Gründung eines fremden Roten Kreuzes in irgendeinem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft (landesfremde Rotkreuz-Organisationen) entscheidet die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes, nach Anhörung des kantonalen oder zuständigen Zweigvereins, in dessen Gebiet sich das fremde Rote Kreuz etablieren will.

Art. 2. Zu diesem Zweck ist beim Präsidenten des schweizerischen Roten Kreuzes ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Beilage der Statuten, in welchen Ziel und Zweck der fremden Organisation, sowie die zu ihrer Erreichung in Aussicht genommenen Mittel genau anzugeben sind; ferner sind im Gesuch anzugeben:

a) der genaue Name der landesfremden Organisation, die sich im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft etablieren will;
b) die Namen sämtlicher Komiteemitglieder;
c) Ort und Sitz der fremden Organisation und seinen Bureaus, wie auch die genaue Adresse ihres Präsidenten.

Die Statuten der fremden Organisation bedürfen der Genehmigung der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes.

Die fremde Organisation hat sich zu verpflichten, auch allfällige Abänderungen ihrer Statuten der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes zur Genehmigung vorzulegen und ihr von allfälligen Aenderungen gemäß lit. a—c oben sofort Kenntnis zu geben.

Art. 3. Die landesfremde Organisation darf nur unter ihren eigenen Landsleuten Mitglieder werben. Frauen, die ursprünglich dem Staat der landesfremden Organisation angehörten und durch Heirat Schweizerinnen geworden sind, sind einzig von dieser Beschränkung ausgenommen.

Art. 4. Alle Sammlungen und sonstigen Wohltätigkeitsveranstaltungen zugunsten der fremden Rotkreuz-Organisation unterliegen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Zentralsekretariates des schweizerischen Roten Kreuzes, an welches ein dahingehendes schriftliches Gesuch zu richten ist.

Die Bewilligung wird vom Zentralsekretariat erteilt, nach Anhörung des kantonalen oder zuständigen Zweigvereins.

Art. 5. Diese Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen dürfen nicht öffentlichen Charakter tragen und müssen die deutliche Bezeichnung der landesfremden Organisation führen.

Anzeigen oder sonstige Veröffentlichungen, die zu einer Verwechslung mit dem schweizerischen Roten Kreuz oder mit dem internationalen Roten Kreuz Anlaß geben könnten, sind nicht statthaft.

Dasselbe gilt für das Tragen von Abzeichen oder Trachten, Uniformen usw. des fremden Rotkreuz-Personals, sowohl am Sitz der Organisation, wie im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft überhaupt, und auch für allfällige Durchreisen durch die Schweiz.

Für allfällige Durchreisen von fremdem Rotkreuz-Personal ist die schriftliche Erlaubnis der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes einzuholen. Die Genehmigung durch die zuständige öffentliche Amtsstelle bleibt vorbehalten.

Art. 6. Im Fall von Unstimmigkeiten kann die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes, und in letzter Linie das internationale Komitee des Roten Kreuzes zur Vermittlung angerufen werden.

Art. 7. Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes wird von seiner Erlaubnis zur Gründung einer landesfremden Rotkreuz-Organisation auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes Kenntnis geben und die Gründung auch in den offiziellen Organen des schweizerischen Roten Kreuzes bekannt machen.

III.

Im übrigen unterstehen die landesfremden Rotkreuz-Organisationen in gleicher Weise wie das schweizerische Rote Kreuz den Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen des Landes (siehe Beschluß des internationalen Rotkreuz-Kongresses in Genf vom 5. April 1921).

IV.

Die landesfremden Rotkreuz-Organisationen, welchen die Erlaubnis zur Gründung eines fremden Roten Kreuzes in der schweizerischen Eidgenossenschaft erteilt wurde, übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß dem schweizerischen Roten Kreuz im Gebiet ihres resp. Heimatlandes die Gründung von schweizerischen Rotkreuz-Vereinen zu den gleichen Bedingungen gestattet wird, wie sie hier niedergelegt sind.

V.

Diese Beschlüsse haben rückwirkende Kraft auch für die schon in der Schweiz bestehenden landesfremden Rotkreuz-Organisationen, welchen eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, um diesen Beschlüssen nachzukommen.

Diese Beschlüsse sind ihnen, sowie dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes, sofort bekannt zu geben und in den offiziellen Organen des schweizerischen Roten Kreuzes zu veröffentlichen.

Basel und Bern, den 15. März 1922.

Namens des schweiz. Roten Kreuzes,

Der Präsident: Oberst Bohny. Der Zentralsekretär: Dr. C. Ischer.

Hilfsaktion für Rußland.

Seit unserem letzten Bericht sind die beiden vereinigten Hilfsaktionen, die Spitalexpedition des Roten Kreuzes und die schweizerische Kinderhilfe, wohlbehalten am 3. April in Warschau angekommen. Wie aus dem letzten Rußlandsbrief zu ersehen war, wurde die Abreise aus Berlin durch notwendige Einkäufe und Formalitäten etwas hinausgeschoben. Dasselbe gilt auch von Warschau. Auch dort waren Einkäufe zu besorgen, namentlich galt es, Kohlen zu bekommen, denn in Zarizyn wird das Heizmaterial sicher schwer zu beschaffen sein. Dieses Heizmaterial bildet aber schon einen Hauptfaktor, wenn man bedenkt, daß Küchen eingerichtet werden sollen. Aber auch sonst wurden unsere Delegierten durch erneute Formalitäten in Warschau aufgehalten. Die Herren wurden von der schweizerischen Gesandtschaft freundlichst empfangen, ebenso von den Sovietbehörden, die sich alle Mühe gaben, das Nötige vorzukehren. Als Uebergangsstation soll nun nicht mehr Baranowitschi, sondern Stolpce an der russischen

Leichenhaufen auf dem Friedhof von Buzuluk
Zum Begraben fehlen Schaufeln!

Grenze, funktionieren. Laut einem Telegramm sind die Herren am 18. April von War-